

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Belden Deutschland GmbH

nachfolgend Belden genannt

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) bei denen Belden Verkäufer bzw. Auftragnehmer ist.
2. Diese Verkaufsbedingungen ergänzen sämtliche individuell ausgehandelten Bedingungen, der Lieferung, wobei die Einbeziehung spätestens durch Annahme der Lieferung erfolgt. Dies gilt selbst dann, wenn der Besteller der Gültigkeit dieser Verkaufsbedingungen ausdrücklich widersprochen hat. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Verkaufsbedingungen von Belden auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem gleichen Besteller. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.
3. Nach Vertragsabschluss können die Bedingungen nicht mehr geändert werden. Eine Ausnahme gilt für die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts.
4. Angebote (z.B. Menge, Lieferzeit, Preis) sind freibleibend und unverbindlich. Konkrete Lieferverpflichtungen entstehen erst mit der Auftragsbestätigung. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfe und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) können angepasst werden. Sie sind daher nur dann verbindlich, wenn sie durch Belden ausdrücklich als solches bezeichnet werden.
5. An sämtlichen Unterlagen behält sich Belden das Eigentum und seine urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Unterlagen dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn Belden zuvor zugestimmt hat oder dies aufgrund gesetzlicher Regelungen notwendig ist. Sie dürfen ohne Zustimmung von Belden auch nicht anderweitig verwertet werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die von Belden genannten Termine und Fristen beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Sie sind nur dann verbindlich, wenn Belden sie ausdrücklich zugesichert hat. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Belden die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Höhere Gewalt oder Ereignisse, die die Lieferung ohne das Verschulden von Belden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, berechtigen Belden zur Verschiebung des Liefertermins oder zum Rücktritt vom Vertrag.

3. Kann Belden aus Gründen, die es selbst zu vertreten hat, eine vereinbarte Frist nicht einhalten oder gerät Belden aus sonstigen Gründen in Verzug, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Belden haftet vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen (insbesondere Art. VI) nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich um ein Fixgeschäft handelt oder aber der Besteller infolge des von Belden zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, sich auf dem Fortfall seines Interesses auf Vertragserfüllung zu berufen.
5. Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Belden zu vertreten ist.
6. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung einzelner Liefertermine kann Belden spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, ist Belden berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

III. Versand, Gefahrübergang, Verpackungsrücknahme

1. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Besteller über, sobald die Ware die Werke von Belden verlassen hat. Die Auswahl des Transportmittels steht Belden frei, wenn mit dem Besteller keine besondere Versandart vereinbart ist. Eine Transportversicherung erfolgt ohne besondere Vereinbarung nicht. Wird der Versand aus von Belden nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Belden ist dann berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers zu lagern (Art. II Nr. 7).
2. Belden nimmt die verwandten Transportverpackungen (im Sinne der Verpackungsverordnung) nur zurück, wenn die Anlieferung frachtfrei an die Werksadresse von Belden erfolgt.

IV. Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Liegt die vereinbarte Lieferzeit über 4 Monate, so ist Belden nach Ablauf dieser Frist berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Kostenfaktoren durch eine Preisanpassung bzw. Nachberechnung zu berücksichtigen.
2. Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Wareneingang zu begleichen. Ein Skontoabzug ist nur dann zulässig, wenn dies

ausdrücklich vereinbart wurde. Der Besteller ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenrechte von Belden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht bei Mängeln setzt voraus, dass der Gegenanspruch des Käufers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertrag beruht.

3. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen Belden gegenüber nicht pünktlich nach, ist Belden berechtigt, Forderungen (einschließlich Wechselforderungen) ohne Rücksicht auf Stundung, Wechsellaufzeit oder Ablauf der Zahlungsfrist sofort fällig zu stellen und weitere Leistungen von Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen.
4. Der Besteller kommt bei nicht rechtzeitiger Zahlung in Verzug.
 - a) mit Ablauf eines nach dem Kalender bestimmten vertraglich vereinbarten Fälligkeitstages,
 - b) mit Eingang einer Mahnung oder mit gerichtlicher Geltendmachung der Forderung nach Eintritt der Fälligkeit
 - c) spätestens aber mangels anderer Vereinbarung gemäß § 286 BGB 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung.

V. Sachmängel

Für Sachmängel haftet Belden wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von Belden unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu bringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Bestellers (§ 377 HGB) gelten in vollem Umfang.
2. Abweichende Lieferqualitäten und/oder Qualitätsvereinbarungen, als die, die Belden festgelegt hat, müssen spätestens mit Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie mit der Folge verschuldungsunabhängiger Haftung liegt nur vor, wenn Belden Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsangaben ausdrücklich schriftlich als garantiert bezeichnet.
3. Bemängelte Ware darf nicht weiter verarbeitet werden. Soweit Mängelrügen berechtigt sind, trägt Belden die Versand- und Verpackungskosten der Rücksendung und Neulieferung.
4. Belden ist zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schadensersatzsprüche gemäß Art. VI kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. VI - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Sachmängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Desgleichen gilt bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so können aus den daraus entstehenden Folgen keine Ansprüche abgeleitet werden.
7. Bei Sachmängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem ange-

messenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Besteller kann Zahlungen allerdings nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung eindeutig feststeht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Belden berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Belden bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen Belden gilt Art. V Nr. 8 entsprechend.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Art. VI (Schadensersatz). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. V und VI geregelten Ansprüchen des Bestellers gegen den Belden und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VI. Schadensersatz

1. Soweit in den Art. VI.3 bzw. VI.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Bestellers wegen Sach- oder Rechtsmängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Belden haftet insoweit nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet Belden insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
2. Soweit in den Art. VI.3 bzw. VI.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Besteller wegen Unmöglichkeit, Lieferverzuges oder einer Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.
3. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen (Art. VI.1 und VI.2) gelten nicht, soweit Belden zwingend gesetzlich haftet, zum Beispiel (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Belden oder einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen von Belden beruht, (3) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Belden oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Belden beruht, (4) wenn der Besteller Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, (5) Belden fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzt, (6) Rückgriffsansprüche in der Lieferkette (§ 445a BGB) betroffen sind.
4. Soweit Belden fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Belden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, gemäß Art. VI. Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Belden die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Belden ist seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn es trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert wird und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlgeschlagen sind oder Belden bzw. den Vorlieferanten von Belden die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder Belden nicht bekannt waren und die nicht in dem Einflussbereich von Belden liegen, wie z. B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei den Lieferanten von Belden (z. B. Werkzeugbruch), Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagung der Im- bzw. Exportlizenz, sonstige hoheitliche Eingriffe sowie darüber hinausgehende Umstände, die als Höhere Gewalt anzusehen sind. Belden übernimmt also nicht das Beschaffungsrisiko. Belden verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. II Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Belden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Belden von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Teile der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Belden bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Belden zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Belden auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Belden als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne Belden irgendwie zu verpflichten. Für den Fall, dass Belden bei Verarbeitung der Vorbehaltsware nicht Miteigentümer wird, überträgt der Besteller Belden im Voraus das Miteigentum an dem verarbeiteten Produkt im Verhältnis der Materialwerte unter Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses. Erwirbt Belden auf diese Weise (Mit-)Eigentum an verarbeiteter Ware, so überträgt Belden dieses bereits jetzt unter der aufschiebenden Bedingung des Ausgleichs unserer Forderungen auf den Besteller, so dass er ein Anwartschaftsrecht wie bei Vorbehaltsware erwirbt.
Der Eigentumsvorbehalt gem. Art. VIII.1 gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen von Belden in eine laufende Rechnung genommen werden und der Saldo gezogen ist; der Eigentumsvorbehalt bezieht sich dann auf die jeweiligen Saldoforderungen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Belden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Solange der Besteller Belden gegenüber nicht in Verzug ist und Belden ihm nicht gemäß Art. 6 des Abschnittes die Weiterveräußerung untersagt hat, darf er die Vorbehaltsware

im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern unter der Bedingung, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

5. Die Ansprüche aus Veräußerung gegen seine Abnehmer tritt der Besteller bereits hierdurch im Voraus an Belden sicherungshalber ab. Das Veräußerungsrecht des Bestellers ist von der Wirksamkeit des jeweiligen Forderungsübergangs auf Belden abhängig. Wurde die Ware zunächst verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so wird die Forderungsabtretung in Höhe des Verkaufspreises der in das Verarbeitungsprotokoll eingegangenen Ware wirksam. Teilzahlungen gelten dann zunächst als den nicht abgetretenen Teil der Forderungen betreffend. Der Besteller ist zur Einziehung nur solange berechtigt, wie er Belden gegenüber nicht im Verzuge ist.
6. Gerät der Besteller in Verzug, so kann Belden die Weiterveräußerung und Verbindung untersagen und die von der Abtretung erfassten Forderungen einziehen. Der Besteller hat alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Nach Rücktritt vom Vertrag kann Belden die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, wobei auch ein Teilrücktritt bezüglich der noch vorhandenen Ware zulässig ist.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Belden verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch Belden erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften Belden gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. X. bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Belden wird nach seiner Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder einen Austausch vornehmen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
 - b) Die Pflicht von Belden zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. VI.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Belden bestehen nur, soweit der Besteller Belden über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Belden alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Belden nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Art. IX Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. V Nr. 4, 5 und 8 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. V entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Verjährung

Alle gegen Belden gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bau-mängel) längere Fristen vorschreiben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Belden oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Belden beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Belden oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Belden beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Innergemeinschaftliche Lieferung, Umsatzsteuerpflicht

Falls Belden für Lieferungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur deshalb zur Umsatzsteuer herangezogen wird, weil vom Besteller gemachten Angaben zu den Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1b, § 6a des deutschen Umsatzsteuergesetzes nicht zutreffen oder der Besteller bzw. Abnehmer eine Verpflichtung im Rahmen der Erwerbsbesteuerung (ordnungsgemäße Meldung an das Zentralfinanzamt, Zahlung der Erwerbssteuer o.a.) nicht erfüllt hat, so hat der Besteller ohne Rücksicht auf Verschulden den Umsatzsteuerbetrag zu erstatten.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Belden in Schalksmühle (Gerichtsstand Iserlohn). Belden ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS der aktuell gültigen Fassung.

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand 1. Januar 2018